***Satzung des Trabant-Club Mühlhausen e.V.***

## Inhaltsverzeichnis

**1. Vereinsname, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Clubabzeichen**

* 1. Vereinsname
	2. Sitz
	3. Geschäftsjahr
	4. Clubzeichen
	5. Sonstige Abzeichen
	6. Vereinsfarben

**2. Ziel und Zweck des Vereins**

 2.1 Vereinszweck

 2.2 Vereinsziel

2.2.1 Denkmalpflege

 2.2.2 Verkehrsicherheit

 2.3 Anschauung

**3. Mitgliedschaft**

3.1 Mitglieder (ordentliche Mitglieder)

 3.1.1 Probezeit

3.1.2 Entscheidung über die Aufnahme

3.1.3 Entstehen

 3.2 Fördermitglieder

 3.2.1 Entstehen

3.2.2 Probezeit

3.3 Ehrenmitglieder

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

 3.4.1 Beendigungsgründe

 3.4.2 Auseinandersetzung

 3.4.3 Fortbestehende Verpflichtungen

**4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

4.1 Haftung der Mitglieder

 4.2 Rechte der Mitglieder

 4.3. Haftung für Dritte

 4.4. Stimmrecht

4.5. Pflichten zur Förderung des Vereins

4.6. Änderungen der persönlichen Daten

4.7. Vereinsordnung

**5. Mitgliedbeiträge**

 5.1 Mitgliedsbeitrag

 5.1.1 Beitragstarife

 5.1.2 Ratenzahlung

 5.2 Schickschuld

 5.3 Aufnahmegebühr

 5.4 Konto

 5.5 Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder

 5.6 Beitragshöhe bei Fördermitgliedern

**6. Mittel des Vereins**

 6.1 Verwendungszweck

**7. Organe des Vereins**

 7.1 Die Mitgliederversammlung

 7.2 Der Vorstand / Kassenprüfer

**8. Ehrenämter**

**9. Auflösung des Vereins**

 9.1 Auflösung des Vereins

 9.2 Liquidationsguthaben

 9.3 Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes

**10. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

**11. Salvatorische Klausel**

**12. Inkrafttreten**

**13. Datenschutz**

**Satzung**

**1. Vereinsname, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Clubabzeichen**

1.1. Vereinsname

Der Verein führt den Namen **„*Trabant - Club Mühlhausen e.V.***“ und wird im nachfolgenden „Verein“ genannt.

1.2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Mühlhausen/Thür., Mühlstraße 14 und ist in das Vereinsregister unter der laufenden Nummer VRB 272 eingetragen.

1.3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).

1.4. Clubzeichen

Das Clubzeichen des Vereins ist: ***Trabant - Club***

 ***Mühlhausen e.V.***

1.5. Sonstige Abzeichen

Für Mitglieder, die andere Fabrikate der IFA-Produktion wie Wartburg, Barkas sowie Zweiradfahrzeuge und alle im ehem. RGW hergestellten Fahrzeuge fahren, gilt der Aufkleber:

***IFA - Freunde***

***im***

***Trabant - Club Mühlhausen e.V.***

dieser Aufkleber kann auch auf Fahrzeugen anderer Fabrikate durch Mitglieder des Vereins geführt werden.

1.6. Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind Rot-Gelb (gleich den Farben der Stadt Mühlhausen)

**2. Ziel und Zweck des Vereins**

2.1. Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2. Vereinsziel

Die Vereinsmitglieder sind zum Teil ausgebildete Kfz-Mechaniker, Kfz-Elektriker, Fahrlehrer, Elektroniker. Wichtigstes Ziel und Zweck des Vereins ist es Jugendlichen, besonders perspektivlosen oder von Arbeitslosigkeit betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden über die Fahrzeuge hilfreiche Anleitungen der Vereinsmitglieder zukommen zu lassen und technische Fähigkeiten zu vermitteln, Berufsperspektiven aufzuzeigen und an dem Verein interessierten Jugendlichen und Heranwachsenden eine sinnvolle Beschäftigungsalternative anzubieten. Hierbei wird ein schrittweises Heranführen von Jugendlichen und Heranwachsenden an die StVO und StVZO, sowie der Umgang der allgemeinen Grundlagen der Ersten Hilfe im Rahmen des Führerscheinerwerbs gefördert.

Darüber hinaus sollen nicht nur technische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit den Kraftfahrzeugen vermittelt und gefördert werden, sondern auch denen dazugehörende Pflege und Wartung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung dieser historischen Fahrzeuge.

2.2.1. Denkmalpflege

Der Verein dient des Weiteren der Pflege der Traditionen der VEB Automobilwerke Sachsenring Zwickau. Zusätzlich werden auch andere Kraftfahrzeuge aus der IFA-Produktion (z. B. Wartburg, Barkas, MZ u. a.) sowie Kraftfahrzeuge aus den RGW-Ländern als „Oldtimer“ gepflegt, auch andere Oldtimerfahrzeuge aller Hersteller können diese Pflege erhalten. Alle Aktivitäten des Vereins sind auf den Erhalt dieser Fahrzeuge ausgerichtet. Dazu gehören z. B. Dokumentationen zum Thema Trabant sowie anderer, oben genannter Fahrzeuge, welche der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Dies geschieht in Form von Treffen mit Erfahrungsaustausch sowie Versammlungen welche der Verein in regelmäßigen Abständen organisiert. Diese finden in regelmäßigen Abständen in Form von Vorträgen über oben genannte Automarken statt. Hierbei werden die Entwicklungsstadien der jeweiligen Automarken von Beginn der Produktion bis hin zur Gegenwart dokumentiert und somit öffentlich gemacht.

Es sollen der Trabant und die oben genannten Fahrzeuge nicht nur als Kraftfahrzeuge und Fortbewegungsmittel, sondern auch insbesondere in den Eigenschaften als technische und historische Denkmale erhalten und der Öffentlichkeit zugeführt werden.

Der Verein will der Lebensfreude, der sinnvollen Freizeitgestaltung und der Entspannung dienen, sowie die Geselligkeit fördern. Im Rahmen des kulturellen Zusammenlebens wird eine intensive Pflege des regionalen Brauchtums und des Heimatgedanken einschließlich der Mühlhäuser Kirmes gefördert.

2.2.2. Verkehrssicherheit

Ein zusätzlicher Zweck des Vereins ist es, zu überprüfen, ob die Fahrzeuge, die für den Straßenverkehr zugelassen sind, auch verkehrssicher sind. Vorgenommene technische Änderungen (z. B. Tuning) an den Fahrzeugen zu überprüfen und dafür zu sorgen, daß die jeweiligen Prüforgane diese Veränderungen akzeptieren und abnehmen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bietet der Verein in Zusammenarbeit mit der Verkehrswacht Mühlhausen e. V. und anderen Institutionen Möglichkeiten an:

Verkehrsteilnehmerschulungen mit Fahrsimulationen, Fahrsicherheitstrainer, Reaktionstester sowie Gurtschleppen.

Beide Vereine unterstützen sich gegenseitig und organisieren gemeinsam Veranstaltung z. B. „Aktion junger Fahrer“ Es finden regelmäßig Vorträge über Drogen und Alkohol im Straßenverkehr sowie Erste-Hilfe-Schulungen statt, welche von Jugendrichtern oder Staatsanwälten, Suchtberatern und dem DRK gehalten werden. Hier soll Überzeugungsarbeit geleistet werden, daß Alkohol und Drogen nicht in den Straßenverkehr gehören. Derartige Verträge sollen ebenfalls der Kriminalprävention dienen.

2.3. Anschauung

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**3. Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

a) Mitgliedern (ordentliche Mitglieder)

b) Fördermitgliedern und

c) Ehrenmitgliedern

3.1. Mitglieder (ordentliche Mitglieder)

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die sich zu den Vereinszielen und der Clubsatzung bekennen.

Die Mitgliedschaft im „Trabant Club Mühlhausen e. V.“ wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, in der sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnung verpflichtet. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt die Aufnahme abzulehnen.

Der Antrag soll bei natürlichen Personen Name, Vorname und Anschrift enthalten, er kann Geburtsdatum und die berufliche Tätigkeit des Antragstellers beinhalten, wenn dieser es möchte. Für juristische Personen und Personenvereinigungen sind Unternehmensbezeichnung und Anschrift enthalten sowie Name, Vorname der zur Vertretung im **„Trabant Club Mühlhausen e. V.**“ berechtigten Personen, er kann die betriebliche Tätigkeit und das Geburtsdatum des/der Vertreters/in enthalten.

Der Vertreter einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann nicht gleichzeitig in Person Mitglied des Vereins sein.

3.1.1. Probezeit

Die ersten 6 Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit. In dieser Zeit darf der/die Antragsteller/in an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, ist aber noch nicht stimmberechtigt. Während dieser Probezeit kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung zu jeder Zeit beendet werden.

3.1.2. Entscheidung über die Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung nach der Probezeit. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben zu werden.

3.1.3. Entstehen

Die Mitgliedschaft entsteht mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

3.2. Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein. Sie können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen haben aber kein Stimmrecht. Fördermitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst. Er kann auch aus Sachspenden bestehen, die geeignet sind, die Arbeit des Vereins zu unterstützen. Will ein Fördermitglied die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds gemäß dieser Satzung wahrnehmen, so muss es der Mitgliederversammlung gegenüber schriftlich erklären, dass es als ordentliches Mitglied tätig sein will. Punkte 3.1. bis 3.1.3. finden Anwendung.

Fördermitglieder sind Mitglieder die den Verein durch Sach- oder finanzielle Beiträge unterstützen, ohne ordentliche Mitglieder zu sein.

3.2.1. Entstehen

Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftlichen Antrag. Es bedarf keiner Probezeit.

3.3. Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste im und um den Verein verleihen. Ehrenmitglieder können auch Personen werden, die besondere Verdienste bei der Umsetzung der Ziele des Vereins erworben haben. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ehrenmitgliedschaft mit ¾ Mehrheit in der Jahreshauptversammlung.

Die Ehrenmitgliedschaft endet nach 5 Jahren automatisch und ohne weitere Information an das Ehrenmitglied. Das Ende der Mitgliedschaft wird in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben. Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft

nach Satz 4 erneuern.

Mitglieder die das 75. Lebensjahr erreicht haben und seit mindestens zehn Jahren dem Verein angehören werden in einer Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Eine Ehrenmitgliedschaft aufgrund des Alters des Mitgliedes ist nicht zeitlich beschränkt.

3.4. Beendigung der Mitgliedschaft

3.4.1. Beendigungsgründe

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt

Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Verein zu richten.

1. durch Ausschluss

Jedes Mitglied kann ausgeschlossen werden wenn:

1. das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstößt oder wiederholt gegen sie verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist;
2. das Mitglied trotz einmaliger Mahnung seinen fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt. In der Mahnung ist eine Frist von 14 Tagen nach Erhalt der ersten Mahnung aufzunehmen. Geht der Beitrag bis zum Ablauf der Frist nicht ein, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.
3. das Mitglied wegen Trunkenheit im Straßenverkehr o.ä., bzw. wegen Fahrerflucht rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

1. durch den Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen.

3.4.2. Auseinandersetzung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Abgegeben werden müssen vereinsinterne Gegenstände, der Ausweis sowie alle anderen vereinseigenen Gegenstände.

Die Vereinsfarben und Vereinslogos auf den vom Vereinsmitglied selbst beschafften Kleidungsstücken und Gegenständen dürfen weder in der Öffentlichkeit, vor allem aber auf Treffen und Events nicht mehr verwendet werden.

Der große Clubaufkleber ist zu entfernen.

3.4.3. Fortbestehende Verpflichtungen

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Es ist ebenfalls jegliches Clubeigentum an den Verein zurückzugeben.

**4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

4.1. Haftung der Mitglieder

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Mitgliedschaft erkennt das Mitglied (ordentliches Mitglied und Fördermitglied) diese Satzung in allen Punkten an. Ehrenmitglieder werden mit Ihrer Verleihung zu allen Punkten in dieser Satzung verpflichtet.

Das Mitglied ist bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Satzung haftbar zu machen.

Dies wären unter anderem - Verstöße gegen Weisungen des Vorstandes

- Missachtung der Vereinsordnung

- Zuwiderhandlungen gegen Vereinsziele

- Verletzung der Mitgliederpflichten

- Vereinsschädigende Handlungen

4.2. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat in erster Linie das Recht, die vereinseigenen Zeichen zu tragen und am Fahrzeug anzubringen. Es ist berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und kann die Unterstützung des Vereins im Rahmen von dessen satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand des Vereins stellen.

4.3. Haftung für Dritte

Das Mitglied kann haftbar gemacht werden, wenn eine dritte Person (z.B. Freund, Freundin, Verlobte, Ehepartner) zu Vereinsveranstaltungen mitgebracht wird und daraus als Folge, durch die dritte Personen, dem Verein Schaden in jeglicher Art zugeführt wird.

4.4. Stimmrecht

Während der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ausnahmen sind zulässig.

4.5. Pflichten zur Förderung des Vereins

Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Sie sind insofern verpflichtet alles zu unterlassen, was Zweck und Ansehen des Vereins Schaden zufügen könnte. Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an der Vereinsarbeit teilzunehmen und den Zweck des Vereins ordnungsgemäß in der Öffentlichkeit zu unterstützen (z.B. das Tragen der Vereinskleidung etc.)

4.6. Änderungen der Persönlichen Daten

Eine Änderung von Adresse und oder Namen sollen dem Verein mitgeteilt werden. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung vom Konto des Mitgliedes sind Änderungen mitzuteilen.

Kosten für fehlgegangene Post und Fehlbuchungen trägt das jeweilige Mitglied.

4.7. Vereinsordnung

Den Bestimmungen der Vereinsordnung ist unbedingt Folge zu leisten.

**5. Mitgliedsbeiträge**

5.1. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird für das Kalenderjahr (01.01.-31.12.) festgelegt

Festgesetzte Beiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres in voller Höhe fällig. Bei Eintritt nach dem 30.06. kann der Jahresbeitrag in Abstimmung mit dem Kassenwart halbiert werden.

5.1.1. Beitragstarife

-Normaltarif

-Partnertarif

-Jugendtarif

5.1.2. Ratenzahlung

Eine individuelle Ratenzahlung ist beim Vorstand (Kassenwart) zu beantragen.

Bei Übereinkommen mit dem Kassenwart sind die Zahlungstermine einzuhalten, da sonst ein Anspruch auf gewährte Vergünstigungen entfällt.

5.2. Schickschuld

Der Beitrag ist eine Schickschuld, diese ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Bei Erteilung eines SEPA Lastschriftmandates wird der Beitrag zum Fälligkeitstag abgebucht.

Sollte eine Mahnung nötig sein, so ist diese mit 5 Euro belastet.

5.3. Aufnahmegebühr

Es wird eine Aufnahmegebühr von 10,00 € erhoben.

5.4. Konto

Alle Beiträge werden auf das Konto des „Trabant-Club Mühlhausen e.V.“ eingezahlt. Die IBAN wird im Verein ausgehändigt. Hierbei sind der Name und die Mitgliedsnummer anzugeben.

5.5. Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5.6. Beitragshöhe bei Fördermitgliedern

Fördermitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst. Er muss aber mindestens so hoch sein wie der Beitrag, der in der Beitragsordnung festgelegt ist.

**6. Mittel des Vereins**

6.1. Verwendungszweck

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein laufende Kosten, die durch die einmalige Aufnahmegebühr und die Beiträge der Mitglieder gedeckt werden.

Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

**7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

7.1. Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

7.1.1. Beschlussfassung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden per Handzeichen abgestimmt, auf Verlangen von min. 1/3 der anwesenden Mitglieder ist eine Abstimmung geheim vorzunehmen.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Mitgliederversammlungen finden jeweils monatlich statt. Termine hierzu sind bekannt zu geben, es bedarf keiner besonderen Einladung.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig erachtet oder eine außerordentliche Hauptsitzung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Gründen gegenüber dem Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt für Tätigkeiten des Vereins, die ausschließlich im Interesse oder in der Vertretung einzelner Mitglieder nach außen erfolgen, Gebühren festzulegen. Dies ist dem Mitglied im Voraus mitzuteilen, ansonsten können die Gebühren nicht auferlegt werden.

7.1.2. Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

7.1.3. Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

7.1.4. Jahreshauptversammlung, Einberufung, Ladungsfristen

Mindestens einmal jährlich hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Diese Jahreshauptversammlung sollte im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres stattfinden.

Der Vorstand beruft die Jahreshauptversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds ergehen und mindestens 14 - Tage vor der Versammlung zur Post gegeben sein. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann schriftlich Ergänzungen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

Stimmberechtigt sind in dieser Jahreshauptversammlung die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

In der Jahreshauptversammlung werden für das Kalenderjahr zu erbringende Gemeinschaftsleistungen beschlossen. Ein entsprechender Ausgleich für die nicht erfolgte Erbringung kann ebenfalls beschlossen werden.

7.2. Vorstand / Kassenprüfer

Der Verein muss einen Vorstand haben

7.2.1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden;

dem stellvertretenden Vorsitzenden;

dem Kassenwart;

dem erweiterten Vorstand; dieser besteht aus:

 Protokollführer;

 zwei Lagerwarte;

 Pressewart

7.2.2. Vorstandsarbeit

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

7.2.3. Vorstandssitzungen

Alle Mitglieder des Vorstandes sind Stimmberechtigt

Der Vorstand entscheidet in der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden entscheidet die Stimme des Stellvertreters. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Die Ladung ergeht schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von 2 Wochen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. die Frist ist verfechtbar, wenn alle Vorstandsmitglieder sich einverstanden erklären oder der Vorstandsvorsitzende meint, dass ein sofortiges Zusammentreffen wegen der Eilbedürftigkeit der Lage, erforderlich ist. Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Ausnahmen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet über die Herausgabe von Informationsschriften für die Mitglieder und die Öffentlichkeit.

7.2.4 Vorstandswahl

Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Nur Vereinsmittglieder können in den Vorstand und als Kassenprüfer gewählt werden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

7.2.4.1. Wahlausschuss

Bei den Wahlen und der vorhergehenden Diskussion wird die Versammlungsleitung einem aus drei Vereinsmitgliedern bestehenden Wahlausschuss übertragen. Diese werden mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Versammlung gewählt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer sind nicht in den Wahlausschuss wählbar, aber stimmberechtigt.

Eine Abänderung der Wahlmodi kann die Mitgliederversammlung mit mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung.

7.2.4.2. Wahl

Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Über die Wahl des Vorstandes ist vom Wahlausschusses ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

7.2.4.3. Abwahl

Der Vorstand und die Kassenprüfer können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Anwesenden abgewählt werden; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

7.2.5. Kassenprüfer

Neben dem Vorstand werden zwei Kassenprüfer bestellt. Die Kassenprüfer sind besondere Vertreter. Der Geschäftskreis der Kassenprüfer beschränkt sich auf die Prüfung der Mittel des Vereins und gibt der Jahreshauptversammlung darüber Auskunft. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an und haben in einer Vorstandsversammlung kein Stimmrecht.

**8. Ehrenämter**

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Zur Durchführung der Aufgaben und Ziele des Vereins können haupt- und nebenberufliche Kräfte beschäftigt und eingestellt werden.

**9. Auflösung des Vereins**

9.1. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung wird nach Punkt 7.1.2. Satz 1 vorgenommen.

9.2. Liquidationsguthaben

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Mühlhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwenden darf.

9.3. Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes

Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

**10. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort des „**Trabant-Club Mühlhausen e.V**.“ ist Mühlhausen.

**11. Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine zukünftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke sollte dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einen in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruhen. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

**12. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Satzung vom 07.Mai 1992 mit Ihren Änderungen tritt damit außer Kraft

**13. Datenschutz**

Der Datenschutz wird gemäß Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz gewährleistet.

Mühlhausen, den

Vorsitzender stellver. Vorsitzender Protokollführer

Kassenwart Lagerwart Lagerwart

Pressewart